

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Interdisziplinäre Gesellschaft für Psychosomatische Schmerztherapie (IGPS)“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat das Ziel, beizutragen zur
 - 2.1 Gezielten Umsetzung psychosomatischer Forschungsergebnisse zum Thema „Schmerz“ in die Praxis bezüglich Diagnostik, Therapie und Begutachtung im Sinne einer evidenzbasierten Praxis.
 - 2.2 Verbreitung von Informationen sowie zur Transparenz von Behandlungsangeboten für Ärzte, Psychologen und Patienten.
 - 2.3 Verwirklichung dieser Ziele in Abstimmung mit anderen Fachgesellschaften
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 Aufarbeitung und Verbreitung praxis- und anwendungsbezogener neuer wissenschaftlicher Ergebnisse aus der bio-psycho-sozialen Schmerzforschung.
 - 3.2 Den fachübergreifenden Austausch zwischen Ärzten, Psychologen, Physiotherapeuten sowie Anderen an der Versorgung chronischer Schmerzpatienten beteiligter Berufsgruppen.
 - 3.3 Die Präsentation einer Homepage, eigene Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Ausrichtung einer Jahrestagung.
 - 3.4 Die Fort- und Weiterbildung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in störungsspezifischen und hinsichtlich Wirksamkeit wissenschaftlich evaluierten Psychotherapieverfahren.
 - 3.5 Die Schaffung eines Behandlungs- und Qualitätsverbundes „Fibromyalgie und Stress“ mit Präsentation einer Homepage (vgl. Anlage 1), dessen Mitgliedschaft unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein ist.
 - 3.6 Die aktive Mitwirkung bei der Schaffung eines Dachverbandes für psychosomatische Medizin in Deutschland.
 - 3.7 Unterstützung berufs- und gesundheitspolitischer Aktivitäten, die dem Ziel der Gesellschaft dienen.
 - 3.8 Nähere Details zur Umsetzung der Ziele regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine, Handelsgesellschaften im Sinne des HGB, Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft.
Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Antrag sind die Empfehlungen von mindestens einem Vereinsmitglied beizufügen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der durch schriftliche Kündigung mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen ist.
 - b) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.
3. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Zwei Beiräten,
 - d) Einem Schriftführer sowie dem
 - e) Finanzreferent
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
3. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden lediglich ihre nachgewiesenen notwendigen Ausgaben erstattet.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Vereins eine Jahresrechnung zu erstellen.
7. Der Finanzreferent verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten. Der Finanzreferent nimmt Zuwendungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und veranlasst die Zahlung anfallender allgemeiner Ausgaben. Der Finanzreferent hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Nach Überprüfung durch zwei Kassenprüfer wird dem Finanzreferent von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur persönliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bleibt der reduzierte Vorstand voll handlungsfähig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die vorgeschriebene Anzahl wieder herbeigeführt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschluss der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Kollegium für Psychosomatische Medizin (DKPM) zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. September 2005 beschlossen.

Gießen, 03.11.2017